

BGV-VERTRAG

abgeschlossen zwischen

AGCS Gas Clearing and Settlement AG

FN 217593s, HG Wien
Alserbachstraße 14-16,
1090 Wien

(im folgenden "AGCS" oder "BKO")

und

«AliasName», «ECNummer»

«Firmenname»

FN , «Firmenbuchgericht»
«Straße»,
«PLZ» «Ort»
«Land»

als Bilanzgruppenverantwortlicher im Sinne des GWG
(im folgenden "BGV")

wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Rahmen der fortschreitenden Liberalisierung des österreichischen Erdgasmarktes fungiert AGCS als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die Regelzone Ost gemäß dem „*Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden*“ (BGBl 2000 I/121 Art 1 idgF; im Folgenden "GWG"). Gemäß § 32 Abs. 1 GWG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator ("BKO"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind in § 33b f. GWG festgelegt.

Bilanzgruppenkoordinatoren haben mit Bilanzgruppenverantwortlichen unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen ("AB-BKO") Verträge abzuschließen (§ 33d Abs. 1 GWG). Ebenso sind Bilanzgruppenverantwortliche unter anderem verpflichtet, Verträge mit dem Bilanzgruppenkoordinator über den Datenaustausch abzuschließen (§ 42a Abs. 2 Z 1 GWG).

Da in Pkt. 2.1.1 AB-BKO vorgesehen ist, dass die Geschäftsbeziehung zwischen Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen auf der Grundlage eines BGV-Vertrages abzuwickeln ist, kommen die Vertragsparteien sohin überein wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) AGCS übernimmt die Aufgaben einer Verrechnungsstelle für den BGV. Sie bedient sich in Erfüllung einiger dieser Aufgaben der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im folgenden "OeKB") und der „smart technologies“ Management-Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (im folgenden "smart technologies"; beide zusammen im folgenden "die Auftragnehmer").
- (2) AGCS erhält vom BGV für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 ein Clearingentgelt (§ 33e GWG) in Höhe der von der Energie-Control GmbH (im folgenden "ECG") bestimmten Tarife; dieses kann künftig gemäß den Vorgaben der ECG angepasst werden. Leistungen, welche über die Erfüllung der Aufgaben einer Verrechnungsstelle hinausgehen, sind gemäß einer separaten schriftlichen Vereinbarung gesondert abzugelten.
- (3) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich im einzelnen aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem GWG, und den geltenden, von der ECG genehmigten und veröffentlichten AB-BKO samt Anhängen, welche einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bilden und deren Geltung von den Vertragsparteien hiermit vereinbart wird. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichende Definitionen getroffen werden, haben Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den in diesem Absatz genannten Bestimmungen.

§ 2 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen und Daten, die AGCS oder die Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages erhalten und die nicht nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages Dritten zur Verfügung zu stellen sind (im folgenden "vertrauliche Informationen"), sind vertraulich zu behandeln. AGCS verpflichtet sich und wird diese Verpflichtung an ihre Auftragnehmer überbinden, die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Geschäftsdaten zu behandeln. Die vertraulichen Informationen sind nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Vertrag benötigen.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die den Auftragnehmern oder AGCS durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.
- (3) Die vertraulichen Informationen, die AGCS oder den Auftragnehmern durch den BGV zur Verfügung gestellt wurden, sind ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben zu verwenden. Die Übermittlung dieser vertraulichen Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BGV zulässig.

Der BGV erteilt hiermit seine Zustimmung, dass AGCS und die Auftragnehmer vertrauliche Informationen und Daten an die ECG, die Energie-Control Kommission, den Regelzonenführer ("RZF") der Regelzone Ost und die BKO in anderen Regelzonen, die Netzbetreiber sowie die Erdgasbörse überlassen und

übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von AGCS, ihren Auftragnehmern und/oder der genannten Empfänger erforderlich ist.

- (4) Der BGV entbindet OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von OeKB als Auftragnehmer notwendig ist.

§ 3 Aufrechnung

- (1) Der BGV ist nicht berechtigt, gegenüber seinen Verbindlichkeiten gegenüber AGCS, insbesondere den Clearing-Verbindlichkeiten, mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber der OeKB, smart technologies oder AGCS aufzurechnen, soweit diese nicht mit seinen Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.
- (2) AGCS ist berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber dem BGV, insbesondere aus vorangegangenen Clearing-Zeiträumen, aufzurechnen.

§ 4 Inkrafttreten / Ausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag steht gemäß Pkt. 2.1.3 AB-BKO unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem BGV die Genehmigung zur Ausübung seiner Tätigkeit von der ECG rechtskräftig erteilt wird; d.h. er tritt daher erst mit Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung der ECG durch den BGV beim BKO in Kraft.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine für den BGV bestimmt ist und eine an AGCS nach firmenmäßiger Unterfertigung durch den BGV zurückzusenden ist.

Wien, am 23.11.2007

Ort, Datum

Für die
AGCS Gas Clearing and Settlement AG

Für
«Firmenname»

Dipl.-Ing. Dr. Robert Hager

Dipl.-Ing. Dr. Robert Hager